



# BUNDESPATENTGERICHT

17 W (pat) 9/05

---

(AktENZEICHEN)

## BERICHTIGUNGSBESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 197 23 540.9 - 34

...

hat der 17. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 7. Januar 2009 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Phys. Dr. Fritsch, der Richterin Eder, des Richters Dipl.-Ing. Baumgardt und der Richterin Dipl.-Phys. Dr. Thum-Rung

beschlossen:

Der Beschluss vom 10. Juni 2008 wird wie folgt berichtigt:

In der der Erteilung zu Grunde liegenden, in der mündlichen Verhandlung überreichten Seite 3 werden die Zeilen 30 und 31 („Zur weiteren Erläuterung ... Es zeigen:“) gestrichen.

Anstelle der in der mündlichen Verhandlung überreichten Seite 7 ist die am 17. Dezember 2008 eingegangene, der ursprünglichen Seite 7 entsprechende Austauschseite zu verwenden.

### **Gründe**

Die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit im Sinne von § 95 PatG ist jederzeit zulässig. Vorliegend ist offensichtlich, dass sich die Zeilen 30 und 31 der in der mündlichen Verhandlung überreichten Seite 3 auf der folgenden Seite 4 wiederholen, und dass eine falsche Beschreibungsseite 7 mit unsinnigen Seitenumbrüchen in die überreichten Unterlagen geraten ist.

Dr. Fritsch

Eder

Baumgardt

Dr. Thum-Rung

Me